

Richtlinie zur Förderung der Vorbereitung zu den Bundeswettbewerben / Berufs- u. Staatsmeisterschaften sowie WORLDSKILLS und EUROSKILLS

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2020

Antragstellung

Anträge zur Förderung des Landes Kärnten im Rahmen dieser Richtlinie sind anhand des vollständig ausgefüllten Formblattes innerhalb von 6 Monaten ab Teilnahme an den fördergegenständlichen Wettbewerben/Meisterschaften, schriftlich an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau / UA Arbeitsmarkt, Lehrlingswesen und wissenschaftliche Institutionen, Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu stellen.

Die Anträge sind sowohl vom Dienstgeber als auch von den Teilnehmer/innen, welche am Bundeswettbewerb, den Berufs- oder Staatsmeisterschaften, den Euroskills und/oder den Worldskills teilgenommen haben, zu unterfertigen.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch; die Entscheidung über eine Förderung trifft die Förderstelle nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie des jeweiligen Förderbudgets. Mangelhafte Anträge führen zu einer Ablehnung des Antrages.

Ziel der Förderung

Ziel dieser Förderung ist es, verstärkt junge Fachkräfte aus Kärnten bei der Vorbereitung zu Berufsbundesmeisterschaften/Berufsstaatsmeisterschaften und in weiterer Folge zu den WORLDSKILLS und/oder EUROSKILLS, zu motivieren.

Fördernehmer/Antragsteller

Gefördert werden:

- a) Lehrlinge/Fachkräfte, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Kärntner Betrieb (Betriebsstandort) stehen und an Bundeswettbewerben / Berufs- u. Staatsmeisterschaften teilnehmen.
- b) Kärntner Betriebe, die ihre Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Teilnahme nachweislich besonders qualifizieren und unterstützen

Förderung für die Teilnehmer/innen

Teilnehmer/innen an den Bundeswettbewerben / Berufs- u. Staatsmeisterschaften werden mit € 1.000,00 gefördert. Dem Antrag ist eine Teilnahmebestätigung an den Bundeswettbewerben / Berufs- u. Staatsmeisterschaften als ANLAGE anzufügen.

Teilnehmer/innen an den Bundeswettbewerben / Berufs- u. Staatsmeisterschaften, welche in weiterer Folge an den WORLDSKILLS und/oder EUROSKILLS teilnehmen, werden mit € 2.500,00 gefördert. Dem Antrag ist eine Teilnahmebestätigung an den WORLDSKILLS und/oder EUROSKILLS als ANLAGE anzufügen.

Förderung für die Dienstgeber/Betriebe

Die Ausbildungsbetriebe können für die Kosten der Teilnehmer/innen für die Vorbereitung und Teilnahme an Bundeswettbewerben / Berufs- u. Staatsmeisterschaften bis zu € 1.000,00 gefördert werden.

Voraussetzung ist der Nachweis der Kosten für Vorbereitungskurse, Qualifikationen, Kursmaßnahmen sowie Gebühren die mit der Teilnahme an den Wettbewerben verbunden sind.

Diesbezüglich sind dem Antrag ergänzend zur Teilnahmebestätigung auch die Rechnungen (im Original), eine firmenmäßig unterfertigte Rechnungsaufstellung (welche Punkte der Rechnung betreffen tatsächlich den/die Teilnehmer/in) und Zahlungsbestätigungen für diese Kostenpositionen als ANLAGE anzufügen.

Die Ausbildungsbetriebe können für die Kosten der Teilnehmer/innen für die Vorbereitung und Teilnahme an den WORLDSKILLS und/oder EUROSKILLS bis zu € 2.500,00 gefördert werden.

Voraussetzung ist der Nachweis der Kosten für Vorbereitungskurse, Qualifikationen, Kursmaßnahmen sowie Gebühren die mit der Teilnahme an den Wettbewerben verbunden sind.

Diesbezüglich sind dem Antrag ergänzend zur Teilnahmebestätigung auch die Rechnungen (im Original), eine firmenmäßig unterfertigte Rechnungsaufstellung (welche Punkte der Rechnung

betreffen tatsächlich den/die Teilnehmer/in) und Zahlungsbestätigungen für diese Kostenpositionen als ANLAGE anzufügen.

Fördervolumen

Dieses Förderprogramm gilt vorbehaltlich der budgetären Bedeckung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Verpflichtungserklärung

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert und nicht automatisiert zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß

- a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung,
- an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, sowie
- b) für Rückforderungen an das Gericht zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Einsicht und Auskunftserteilung

Zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung ist Vertretern der Förderabteilung bzw. einem von diesem beauftragten Dritten der Zutritt zur geförderten Einrichtung, die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen in alle mit der Erfüllung des Förderantrages in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren. Sämtliche Originalrechnungen und Belege sind zu diesem Zwecke 7 Jahre nach Abschluss des Förderfalls aufzubewahren.

Sonstiges

Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie jene des persönlichen und technischen Arbeitnehmerschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes. Für die gegenständlichen Fördermittel gilt ein Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot. Das Land Kärnten ist berechtigt, die Rückzahlung des Förderbetrages oder eines Teilbetrages zu verlangen, wenn wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, der Bezug der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt worden ist oder über das Vermögen des Antragstellers (Dienstgeber) der Konkurs verhängt oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Vermögen abgewiesen oder die Zwangsverwaltung angeordnet wurde. Auf die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Abt. 11 UA ALW“ veröffentlicht auf der Homepage des Landes Kärnten, wird ausdrücklich verwiesen.

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, erfolgt diese nur zur leichteren Lesbarkeit, es beziehen sich diese Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Förderungsvertrag) gilt die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 104 JN.

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2020 und gilt bis auf Weiteres.

Klagenfurt am Wörthersee, am 01.01.2020